

# Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Thema Borkenkäfer

---

- **Welche Rolle nimmt die Bayerische Forstverwaltung bei der Borkenkäferbekämpfung ein?**

Die Bayerische Forstverwaltung steht als neutrale, staatliche Institution den Waldbesitzern bei Borkenkäferprävention und -bekämpfung kostenlos beratend zur Seite. Die Pflicht zur Bekämpfung des Borkenkäfers und die damit verbundene regelmäßige Befallskontrolle im Wald liegen beim Waldbesitzer selbst. Das notwendige Wissen hierzu kann er u. a. in zahlreichen Schulungsangeboten der Bayerischen Forstverwaltung erwerben. Zusätzliche Hilfe bietet die Bayerische Forstverwaltung im Rahmen von Sammelberatungen, gemeinsamen Informationsveranstaltungen mit den örtlichen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und im Zuge zahlreicher Presse- und Radiobeiträge. Ziel dabei ist, die Aufmerksamkeit der Waldbesitzer darauf zu lenken, wie wichtig ein frühzeitiges Erkennen des Borkenkäfers für eine erfolgreiche Prävention und Bekämpfung ist. Um urbane oder auch jüngere Waldbesitzer ansprechen zu können, greift die Bayerische Forstverwaltung zunehmend auch auf sogenannte „new media“, wie beispielsweise Kurzfilme im Internet, zurück. Weiterführende Informationen sind auf [www.waldbesitzerportal.bayern.de](http://www.waldbesitzerportal.bayern.de) oder [www.borkenkaefer.org](http://www.borkenkaefer.org) zu finden.

- **Warum machen wir keine Befliegung aus der Luft oder nutzen Drohnen oder Satellitenbilder?**

Das hinreichend frühzeitige Erkennen des Käferbefalls aus der Luft (Erkennen des sog. green-attack-Stadiums, also eine Befallserkennung bei grüner Krone) ist bislang – auch wenn teilweise anderes behauptet wird – noch niemandem zuverlässig gelungen. Selbst mit Aufnahmen aus dem nahen Infrarotbereich (NIR) konnten keine eindeutigen Verfärbungen in grüner Befallsphase festgestellt werden. Befallserkennung aus der Luft funktioniert erst, wenn die Kronen langsam rot werden, dann ist i. d. R. der Käfer aber bereits wieder ausgeflogen.

Dennoch gibt es durchaus Unterstützungsmöglichkeiten in der Borkenkäferdetektion aus der Luft mittels Befliegung oder Satellitentechnik. Hierbei geht es nicht um die Früherkennung im grünen Stadium. Vielmehr geht es bei bereits eingetretener Rotfärbung der Kronen im Verlauf des Sommers um eine Lokalisierung von bislang nicht aufgearbeiteten bzw. übersehenen Befallsherden. Denn dort, wo der Käfer ausgeflogen ist, ist in unmittelbarer Nähe wieder frischer Befall zu erwarten. Die aus den Befliegungs- bzw. Satellitendaten erstellten Karten reduzieren den Aufwand in den Forstrevieren beim Auffinden frischer Befallsherde und verhindern die weitere Ausbreitung des Borkenkäfers ab der 1. Generation. Derzeit laufen Versuche, Borkenkäferbefall flächig und effizient mittels Georeferenzierung standardmäßig zu dokumentieren.

- **Was geschieht, wenn ein Waldbesitzer sich weigert, den Borkenkäfer zu bekämpfen?**

Die Bayerische Forstverwaltung bittet zunächst den Waldbesitzer, den Borkenkäferbefall bis zu einem festgesetzten, für die Bekämpfung noch rechtzeitigen Zeitpunkt zu beseitigen. Geschieht dies nicht innerhalb der gesetzten Frist, erfolgt die Androhung einer Ersatzvornahme durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Die Bayerische Forstverwaltung zieht dabei eine (präventive) Beratung stets dem hoheitlichen Akt der Ersatzvornahme vor. Eine rechtzeitige Aufarbeitung der Schäden zur Verhinderung eines Folgebefalls ist jedoch notwendig und wichtig.

- **Gibt es staatliche Fördermöglichkeiten für vom Borkenkäfer betroffene Waldbesitzer?**

Zur Förderung betroffener Waldbesitzer wurde ein umfangreiches 10-Punkte-Maßnahmenpaket zusammengestellt. Für das Entrinden befallenen Holzes können Waldbesitzer beispielsweise ab sofort Zuschüsse von bis zu vier Euro pro Kubikmeter erhalten, ebenso für eine Zwischenlagerung des Schadholzes außerhalb des Waldes. Wenn dafür Lagerplätze erst eingerichtet werden müssen, gibt es von Seiten der Bayerischen Forstverwaltung finanzielle und organisatorische Hilfe. In besonders betroffenen Regionen werden in den nächsten Monaten zusätzliche Förster eingesetzt, um alle Waldbesitzer zeitnah intensiv beraten zu können. Zudem sind finanzielle Anreize für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse geplant, die Waldbesitzer über Pflegeverträge bei der Waldbewirtschaftung entlasten. Das vollständige Maßnahmenpaket finden Sie unter: <http://www.stmelf.bayern.de/wald/waldschutz/borkenkaefer/index.php>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (kurz AELF). Mithilfe des „Försterfinders“ können Sie herausfinden, wer Ihr zuständiger Ansprechpartner ist: [www.waldbesitzerportal.bayern.de](http://www.waldbesitzerportal.bayern.de)

- **Warum zahlt die Bayerische Forstverwaltung keinen Bonus für einen zügigen Abtransport des Holzes ins Sägewerk?**

Um den Holzmarkt nicht weiter zu belasten, hat die Bayerische Forstverwaltung in ihrem Maßnahmenpaket auf die Auszahlung einer sogenannten „Verbringungsprämie“ bewusst verzichtet. Maßnahmen wie die Auszahlung einer finanziellen Förderung für das waldschutzwirksame Hacken von nicht zur Verwertung bestimmtem Gipfel- und Restholz sowie einem teilweisen Ausgleich der Mehrkosten für das Verbringen des Holzes in echte Zwischenlager tragen dagegen zur Entlastung des Holzmarktes bei.

- **Wie kann die Abfuhr sonst noch beschleunigt werden?**

Der rasche Abtransport von befallenem und aufgearbeitetem Holz aus den Wäldern kann durch Ausnahmeregelungen für erhöhte Transportgewichte beschleunigt werden. Das Forstministerium (StMELF), das Innenministerium (StMI) und das Bauministerium (StMB) arbeiten gemeinsam an einer unbürokratischen Lösung.

- **Gibt es überhaupt genügend Lagerplätze außerhalb des Waldes?**

Die Bayerische Forstverwaltung unterstützt Waldbesitzer und deren Selbsthilfeeinrichtungen finanziell und organisatorisch bei der Anlage von befestigten Holzlagerplätzen. Gefördert werden können ortsfeste, außerhalb des Waldes gelegene und nicht nur vorübergehend genutzte Lagerplätze. Hierbei handelt es sich um bauliche Anlagen nach dem Bauordnungsrecht. Diese sind i. d. R. dann verfahrensfrei, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Über das Bauordnungsrecht hinaus ergeben sich ggf. anderweitige Genehmigungsnotwendigkeiten (z. B. aus Naturschutz- und/oder Wasserrecht), daher wird empfohlen, entsprechende Vorhaben bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Wichtige Ansprechpartner sind hierbei die Kreisverwaltungsbehörden, also die Landratsämter und kreisfreien Städte.

Die beschriebene Anlage von befestigten Holzlagerplätzen außerhalb des Waldes wird i. d. R. einige Zeit in Anspruch nehmen und die bereits vorhandenen Lagerplätze werden für den erwarteten Anfall an Borkenkäferholz nicht ausreichen. Damit wird aller Voraussicht nach auch eine Lagerung auf sonstigen Flächen, z. B. Grünland- und Ackerflächen notwendig werden. Die temporäre, also nur vorübergehende Holzlagerung auf solchen, d. h. nicht gesondert hergerichteten Zwischenlagerplätzen, ist im Wald sowie in Feld und Flur unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls im Allgemeinen bauordnungsrechtlich nicht von Relevanz. Da mit solchen Flächen außerhalb des Waldes jedoch meist eine landwirtschaftliche Förderung verbunden ist, sind die entsprechende Förderbedingungen zu beachten und für eine solche Fläche die Lagerung von Schadholz beim zuständigen AELF anzuzeigen. Kurzzeitige, vorübergehende Holzlagerungen auf landwirtschaftlichen Flächen können förderunschädlich sein, sofern dadurch die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht stark eingeschränkt wird. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn die Lagerung in der Vegetationszeit bzw. im Zeitraum zwischen Bestellung und Ernte nur wenige Tage umfasst. Außerhalb der zuvor genannten Jahreszeiten ist grundsätzlich auch eine mehrwöchige bis mehrmonatige nicht landwirtschaftliche Nutzung möglich. Auch in Fällen höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände kann die Lagerung von Schadholz über einen längeren Zeitraum zulässig sein. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn tatsächlich keine anderen Lagerflächen zur Verfügung stehen, die Lagerung nur für betriebseigenes Schadholz oder unentgeltlich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erfolgt und sich keine Verstöße gegen cross-compliance-Bestimmungen oder landwirtschaftliches Fachrecht (z. B. Pflanzenschutzgesetz) ergeben. Der Begriff Nachbarschaftshilfe gilt in diesem Zusammenhang auch für Aktivitäten der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für weitere Mitglieder auf der Fläche eines Mitglieds. Mit Blick auf das landwirtschaftliche Förderrecht muss die Lagerung von Holz auf landwirtschaftlich genutzten Flächen beim AELF

angezeigt werden. Insgesamt wird empfohlen, die vorübergehende Lagerung von Borkenkäferholz auf Flächen außerhalb des Waldes auch bei den Kreisverwaltungsbehörden anzuzeigen.

- **Wie ist die Bayerische Forstverwaltung vernetzt? Werden Synergieeffekte mit anderen Einrichtungen genutzt?**

Das StMELF hat an den ÄELF die regelmäßige Veranstaltung Runder Tische veranlasst. Diese sollen die Zusammenarbeit zwischen Waldbesitzern, Bayerischen Staatsforsten (BaySF), Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, Unternehmern und Forstbehörden intensivieren. Das StMELF gibt hierfür Rahmen und zu besprechende Inhalte vor, die ÄELF laden alle Beteiligten ein. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse als Vertreter der Waldbesitzer bringen sich eigenverantwortlich mit aktuellen Themen in die Gespräche ein. Ziel ist die Entwicklung regionaler Handlungskonzepte in Zusammenarbeit mit den Verbänden zur Verbesserung des Ressourcenmanagements. Mit sogenannten "best-practice"-Beispielen werden bestehende Handlungskonzepte weiter entwickelt. Es sollen nachfrageorientiert regionale Notfallpläne für Schadereignisse erarbeitet werden, die die Zusammenarbeit zwischen Selbsthilfeeinrichtungen und Behörden erleichtern und Entscheidungswege verkürzen.

- **Kann die Bayerische Staatsregierung über das Forstschäden- ausgleichsgesetz zur Entlastung des Holzmarktes einen Einschlagsstopp anordnen?**

Zur Anordnung einer Einschlagsbegrenzung muss ein bundes- oder landesweiter Katastrophenfall vorliegen. Die Maßstäbe hierfür sind eng gesteckt. Landesweit muss hierfür beispielsweise die Höhe der Kalamitätsnutzung bei einer Holzartengruppe 75 % des ungekürzten Einschlagsprogramms und 30 % des ungekürzten Einschlagsprogramms des Bundesgebietes ausmachen. Diese fachlichen Voraussetzungen liegen jedoch derzeit nicht vor. Der Bund als zuständige Stelle darf daher keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen.

- **Gibt es für mich als Waldbesitzer steuerliche Vergünstigungen im Katastrophenfall?**

Schäden infolge höherer Gewalt werden von der zuständigen Finanzbehörde nach Einzelfallprüfung nur dann anerkannt, wenn diese vom Waldbesitzer unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalls der jeweils zuständigen Dienststelle des Bayerischen Landesamts für Steuern mitgeteilt und nach der Aufarbeitung mengenmäßig nachgewiesen werden. Die hierfür erforderlichen Formulare sowie ein Merkblatt sind im Internet beim Bayerischen Landesamt für Steuern über folgenden Link abrufbar:

<https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuererklaerung/Einkommenssteuer/Forstwirtschaft/>

Zur Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten stellen die Dienststellen München und Nürnberg des Bayerischen Landesamts für Steuern für die nord- und südbayerischen Regierungsbezirke unterschiedliche Vordrucke zur Verfügung.

- **Ich selbst kann nicht mit der Motorsäge umgehen? Wie finde ich einen geeigneten Unternehmer, der mich bei der Aufarbeitung unterstützt?**

Die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) hat für solche Zwecke eine Unternehmerdatenbank für Forstliche Unternehmer und Dienstleister eingerichtet. Unter: <http://udb.bayern.de/>

haben Sie die Möglichkeit, geeignete Unternehmer für jedes Einsatzfeld zu finden. Hilfe erhalten Sie auch über eine Mitgliedschaft bei einem örtlichen Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss. Kontaktdaten erhalten Sie unter [www.waldbesitzerportal.bayern.de/060422](http://www.waldbesitzerportal.bayern.de/060422).

Wenn Sie selbst den sicheren Umgang mit einer Motorsäge erlernen möchten, bietet die Bayerische Forstverwaltung zahlreiche Schulungsangebote wie den Grundkurs „Sichere Waldarbeit“ an den ÄELF oder Kurse an der Bayerischen Waldbauernschule in Kelheim an. Nähere Informationen erhalten Sie über Ihren Beratungsförster bzw. Ihre Beratungsförsterin und unter [www.waldbesitzerportal.bayern.de](http://www.waldbesitzerportal.bayern.de) in der Rubrik „Unser Angebot“. Daneben bieten auch zahlreiche freie Dienstleister Motorsägenkurse an.